

Stellungnahme

Konkretisierung der Umsetzung des European Accessibility Acts im Medienstaatsvertrag

09. Juli 2021

Seite 1

Zusammenfassung

Im Zuge der Novellierung des Medienstaatsvertrages wurden auch Verbesserungen zur Barrierefreiheit in den Medien geschaffen. Bereits bei Verabschiedung des Medienstaatsvertrages haben die Länder in einer gemeinsamen Protokollerklärung festgehalten, diese Regelungen zeitnah weiterzuentwickeln. Ziel der Länder ist es dabei, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Zudem sind Vorgaben aus der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - European Accessibility Act (EAA) ((EU) 2019/882) - im Medienstaatsvertrag umzusetzen.

Am 1. Dezember 2020 veröffentlichte die Rundfunkkommission einen Diskussionsentwurf zur Stärkung barrierefreier Medienangebote und zur Umsetzung des EAA mit der Bitte, hierzu digital Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran fand eine mündliche Anhörung am 19. März 2021 statt. Da seinerzeit das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz des Bundes noch nicht vorlag und eine vollständige, auf das Bundesgesetz abgestimmte Umsetzung des EAA im Medienstaatvertrag erst danach erfolgen konnte, gibt es einen neuen Arbeitsstand zur Umsetzung des EAA im Medienstaatsvertrag, der auf Arbeitsebene von den Ländern entwickelt worden ist.

Bitkom bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Anhörung. Das Ziel der Ermöglichung der Teilhabe am medialen Diskurs unterstützt Bitkom ausdrücklich. Natürlich ist der Ausbau barrierefreier Medienangebote hierzu ein wichtiger Schlüssel. Daher unterstützen wir grundsätzlich das Vorhaben der Länder, möchten aber einige Anmerkungen zum vorgelegten Arbeitsstand einbringen.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Bereichsleiterin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Umsetzung EAA im MStV

Seite 2|4

Bitkom begrüßt, dass die Umsetzung des EAA im Medienstaatsvertrag nun auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz des Bundes abgestimmt wurde und insgesamt eine stärkere Orientierung an den Begrifflichkeiten und Vorgaben des EAA stattgefunden hat. Nur so kann eine kohärente Umsetzung der Richtlinie ermöglicht werden. So ist zu begrüßen, dass in § 2 die Definition eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aus dem EEA übernommen wurde. Unklar bleibt allerdings der territoriale Anwendungsbereich der Verpflichtungen, die sich an diese Definition anschließen. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

§ 21 Abs. 1 sieht eine Regelung zur Verhältnismäßigkeit vor, wonach der barrierefreie Zugang „im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten“ gewährleistet werden muss. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme angemerkt, ist die Formulierung „im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten“ zu unklar. Wie soll festgestellt werden, was im Rahmen der „technischen und finanziellen Möglichkeiten“ eines Unternehmens liegt? Es geht hier um „Neuland“ was die technische Ausgestaltung der Anforderungen angeht, für die zunächst unterschiedliche technische Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden müssen. Jedoch sollten die Unternehmen einen Spielraum bei der Umsetzung der unterschiedlichen Anforderungen erhalten. Auch besteht hier eine komplexe Wechselbeziehung zwischen Nutzer-Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten, die unter Einbeziehung von Nutzern erarbeitet werden sollten (nach den Grundsätzen der nutzerzentrierten Produktgestaltung). Wir schlagen daher eine stärkere Orientierung der Formulierung an Erwägungsgrund 66 des EAA vor. Dort heißt es, dass Dienstleistungen und Produkte insoweit barrierefrei gestaltet werden sollten, „als dadurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht“, was wiederum der Fall wäre, wenn dies eine „zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für den Wirtschaftsakteur“ bedeuten würde.

Wir begrüßen, dass in § 21 (1) die Anforderungen an die Gewährleistung der Barrierefreiheit aus dem EEA übernommen worden sind. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass diese Anforderungen nur insoweit bestehen, als der Zugang zu linearen audiovisuellen Mediendiensten angeboten wird. Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 31 des EAA, der als audiovisuellen Mediendienst Fernsehdienste benennt.

§ 21 (1) Ziffer 2 setzt voraus, dass die entsprechenden Informationen und Daten für die Barrierefreiheitskomponenten korrekt und vollständig von den Inhaltenanbietern an die Anbieter, die Zugang zu Mediendiensten anbieten, übermittelt werden. Dies liegt nicht im Ermessen Letzterer oder überhaupt in deren Einflussbereich.

Stellungnahme Umsetzung EAA im MStV

Seite 3|4

Bezüglich der Ermächtigung der Landesmedienanstalten, Satzungen und Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung verbindlicher Rechtsakte der EU-Kommission zu erlassen, sollte klargestellt werden, dass diese Satzungen bzw. Richtlinien nicht über den Inhalt der verbindlichen Rechtsakte der EU-Kommission hinausgehen dürfen. Zudem wäre es aus Sicht des Bitkom wichtig, sicherzustellen, dass die Industrie in deren Erarbeitung einbezogen wird.

§ 21 (5) ist sehr unklar formuliert und führt somit zu Rechtsunsicherheit für die Anbieter. Es muss klarer definiert werden, was mit „eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind“ gemeint ist.

In § 21 (6) sollte ein Dialogprozess zwischen der zuständigen Landesmedienanstalt und dem Anbieter verankert werden. Bevor die Landesmedienanstalt über den Antrag eines Verbrauchers, Maßnahmen gegen einen Anbieter zu ergreifen, entscheidet, muss der Anbieter die Möglichkeit bekommen, sich gegenüber der Landesmedienanstalt zu diesem Antrag zu verhalten.

In § 22 (8) ist näher zu erläutern, wann und wie die Nichtkonformität eines Anbieters festzustellen ist. Es muss dabei klargestellt werden, dass diese nicht bereits dann eintritt, wenn ein Anbieter nicht den Anforderungen in (7), die zu einer Konformitätsvermutung führen, entspricht. Zwar wird dann die Konformität vermutet, jedoch ist diese auch auf anderen Wegen zu erreichen. Dies muss mit Blick auf das Verständnis und ein Verfahren zur Feststellung von „(Nicht-)konformität“ in § 22 (8) berücksichtigt werden.

Bitkom begrüßt, dass die Umsetzungsfristen aus dem EAA in § 121 übernommen worden sind. Allerdings ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass die Landesmedienanstalten von den ihnen in § 21 eingeräumten Ermächtigungen bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist Gebrauch machen dürfen sollen. Dies würde die Umsetzungsfrist nahezu obsolet machen und ist deshalb zu streichen. Wenn überhaupt kann diese frühzeitige Ermächtigung lediglich die Satzungs- und Richtlinienkompetenz in § 21 (2) betreffen – dies müsste entsprechend klargestellt und eingegrenzt werden.

Stellungnahme Umsetzung EAA im MStV

Seite 4|4



Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.